

# Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Fanas

Aufgrund eines Antrages des Jägervereins Sassauna erlässt die Gemeindeversammlung ein Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Fanas.

## Art. 1

Die Wildruhezone dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Ziele

## Art. 2

Die Wildschutzzone umfasst die in der Landkarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Fanas.

Schutzzonen-  
Gebiet

## Art. 3

Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landkarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt. Insbesondere dürfen die Wege in dieser Zeit nicht verlassen werden, um Abwurfstangen zu suchen.

Gültigkeit

## Art. 4

Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Weggebot.

Land- und  
Forstwirtschaft

## Art. 5

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Weggebot nicht. Ebenso ist ein Verlassen der Wege zur Beschickung der Futterstellen zulässig.

Amtspersonen

## Art. 6

Alle Personen die sich zwischen dem 1. Februar und dem 30. April im bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.

Kontrollen

## Art. 7

Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird mit Busse bis Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfalle bis Fr. 3'000.– geahndet.

Bussen

## Art. 8

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Jan. 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. November 1999 genehmigt.

Art. 7 wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009 revidiert.

Der Präsident:  
P. Pollett

Der Gemeindeschreiber:  
J. Gasner

# Wildruhezonen Fanas

PK500/200/100/50/25/SWISSIMAGE © swisstopo, DOM25 © EBP/saimap

